

Reglement über Nomination, Wahlverfahren sowie Rechte und Pflichten der Abgeordneten

1. Einleitung

- 1.1 Abgeordnete vertreten den Samariterverband Kanton Bern an der Abgeordnetenversammlung (oberstes Organ) von Samariter Schweiz.
- 1.2 Über die Anzahl der Abgeordneten entscheidet die Abgeordnetenversammlung aufgrund der Anzahl Aktivmitglieder der Samaritervereine.
- 1.3 Zusätzlich zu den Abgeordneten sind 50 % Ersatz-Abgeordnete zu bestimmen.

2. Grundsatz

Als Abgeordnete fungieren 2 Mitglieder des Vorstands (Vorstandsabgeordnete) und 9 Vertreter der Samaritervereine (Vereinsabgeordnete) des Samariterverbands Kanton Bern. Wählbar als Vereinsabgeordnete ist jedes Aktivmitglied eines Samaritervereins des Samariterverbands Kanton Bern.

3. Nomination

- 3.1 Die Vorstandsabgeordneten werden durch den Vorstand gewählt.
- 3.2 Für die Wahl der Vereinsabgeordneten wird der Samariterverband Kanton Bern im Vorjahr der Erneuerungswahlen die ausgewählten Samaritervereine informieren (die Auswahl wird in alphabetischer Reihenfolge vorgenommen und alle Regionen werden angemessen berücksichtigt).
- 3.3 Für die Wahl der Vereinsabgeordneten melden die Samaritervereine ihre Kandidaten bis zu dem vom Vorstand bestimmten Termin.
- 3.3 Die Nominationen haben schriftlich mit dem Anmeldeformular zu erfolgen.

4. Wahlverfahren

- 4.1 Die Kandidatenliste wird den Vereinen mit der DV-Dokumentation des Samariterverbands Kanton Bern zugestellt.
- 4.2 Die Wahl der Abgeordneten und Ersatz-Abgeordneten erfolgt an der Delegiertenversammlung des Samariterverbands Kanton Bern. Der Art. 12, Absatz 10d der Statuten des Samariterverbands gilt sinngemäss.
- 4.3 Die Auswahl, die Wiederwählbarkeit und die Amtszeitbeschränkungen für die Abgeordneten werden durch den Samariterverband geregelt.
- 4.4 Alle vier Jahre werden die Abgeordneten und Ersatz-Abgeordneten gewählt.
- 4.5 Nachwahlen von Ersatz-Abgeordneten sind an jeder Delegiertenversammlung (DV) möglich, wenn die Wahrnehmung der Stimmrechte an der Abgeordnetenversammlung nicht mehr gewährleistet ist.

5. Rechte und Pflichten

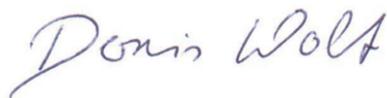
- 5.1 Die Abgeordneten nehmen während der gewählten Amtsperiode an der Delegiertenversammlung sowie an speziellen Zusammenkünften des Samariterverbands Kanton Bern teil. Diese Zusammenkünfte werden vom Verband einberufen und die Teilnahme ist obligatorisch.
- 5.2 Die Teilnahme an der Abgeordnetenversammlung von Samariter Schweiz ist obligatorisch.
- 5.3 Im Verhinderungsfall, zum Beispiel bei Krankheit, haben sich die Abgeordneten beim Sekretariat des Samariterverbands Kanton Bern abzumelden, damit ein Ersatz-Abgeordneter aufgeboten werden kann.
- 5.4 Kann ein Abgeordneter an den Vorbereitungen im Verband und/oder an der Abgeordnetenversammlung nicht teilnehmen, geht sein Stimmrecht an den Ersatzabgeordneten.
- 5.5 Abgeordnete und Ersatz-Abgeordnete, die nicht mehr Aktivmitglied eines Samaritervereins des Verbands sind, scheiden zugunsten eines nachstehenden Ersatz-Abgeordneten aus.

- 5.6 Veränderungen der Mitgliedschaft beim Samariterverein (Vereinswechsel, Wegzug, Austritt, Passivmitglied und dgl.) sind dem Sekretariat des Samariterverbands Kanton Bern umgehend zu melden.
- 5.7 Die Abgeordneten erhalten die Tageskarte, die Entschädigung und die Reisespesen für die Abgeordnetenversammlung und die Vorbereitungssitzungen gemäss Artikel 10 und 18 des Reglements für Entschädigungen des Samariterverbands Kanton Bern.
- 5.8 Rücktritte während der Amtszeit sind dem Sekretariat bis zum 31. August schriftlich zu melden.
- 5.9 Die Abgeordneten erhalten für den Besuch der Delegiertenversammlung des Samariterverbands Kanton Bern die Tageskarte mit Mittagessen gemäss Art. 10 des Reglements für Entschädigungen des Samariterverbands.

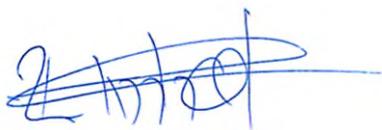
6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Das vorliegende Reglement tritt mit allen beschlossenen Änderungen per 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2023.

Samariterverband Kanton Bern



Doris Wolf
Präsidentin



Rolf Imhof
Leiter Finanzkommission